

Anschlussnutzungsvertrag (Gas)

zwischen

«Name_Kd», «Straße_Kd», «PLZ_u_Ort_Kd»
«HRB_Kd»

nachfolgend „Anschlussnutzer“ genannt

und

Stadtwerke Bergen GmbH, Deichend 3-7, 29303 Bergen
Registergericht Lüneburg HRB 101 065

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

Anschlussdaten

Objektschlüssel:	«Objektschlüssel»
Entnahmestelle¹:	«Entnahmestelle»
Zählpunktbezeichnung:	«Zählpunktbez»
Aufstellungsort der Druckregelung / Messung:	«Aufstellung_Messung»
Art der Messung:	«Art_u_Eigentümer_d_Messung»
Eigentumsgrenze/Übergabepunkt (ÜP): Druck am ÜP:	«EigentumsgrenzeÜbergabepkt» «Druck_am_ÜP»
Netzdruckebene:	«Netzdruckebene»
Vorzuhalt. stündl. Menge am Netzanschluss entspricht zzt. ca.:	«vorzuh_stündl_Menge_am_Netzanschl_i» Nm/h «Menge_in_kW» kW
Vertragsbeginn:	«VertragsbeginnANV»

¹ Werden in diesem Vertrag mehrere Entnahmestellen erfasst, werden diese in Anlage 1 aufgeführt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke des Gasbezugs durch den Anschlussnutzer.
- 1.2 Soweit in diesem Vertrag keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005, die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 und die Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen der Stadtwerke Bergen GmbH in der jeweils gültigen Fassung Grundlage dieses Vertrages. Die NDAV und die Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet des Netzbetreibers (www.bergen-online.de) veröffentlicht oder werden auf Verlangen dem Kunden ausgehändigt.
- 1.3 Die entgeltpflichtige Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages. Diese wird in einem separaten Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gewährt dem Anschlussnutzer die Nutzung des Anschlusses unter der Voraussetzung, dass

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über die Gasbelieferung abgeschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis entsprechend der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) § 32 zugeordnet ist (GasNZV ist veröffentlicht unter www.bergen-online.de) und
- eine Netznutzungsregelung nach Ziffer 1.3 dieses Vertrages besteht sowie
- ein Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossen ist.

3. Ersatzversorgung

Ist die Entnahmestelle des Anschlussnutzers keinem Bilanzkreis zugeordnet, z.B. weil kein Gasliefervertrag mit einem Transportkunden besteht oder weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Transportkunden zur Abwicklung von Energielieferungen über die Entnahmestelle besteht, so wird der Anschlussnutzer im Wege der Ersatzversorgung gemäß Ziff. 20 der Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen versorgt.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) geregelt. Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte maximale Leistung darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

5. Messung und Ablesung

- 5.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber ist für den Ein-/Ausbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die

Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Er kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

- 5.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, eine Zählerfernauslesung zu installieren. Der Anschlussnutzer stellt die hierfür notwendige elektrische Energie an der Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbindungsgebühren trägt der Netzbetreiber. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Anschlussnutzer einzurichten.

6. Haftungsbestimmungen

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend des § 18 der NDAV vom 01. 11. 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

7. Kündigungsrechte und Vertragsdauer

- 7.1 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt am «VertragsbeginnANV» in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 der NDAV endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.
- 7.3 Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 18 „Allgemeine Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen“ bleiben hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Vertragsbestandteile (s. Pkt. 1 ff) unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Anschlussnutzungsvertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jene unwirksame Bestimmung durch eine andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 8.2 Die Parteien sind berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die jeweils andere Partei darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigern. Einer Zustimmung der anderen Partei bedarf es nicht, wenn die Übertragung zwischen der einen Partei und einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz erfolgt.
- 8.3 Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde, per Gesetz oder Regelungen mit gesetzlichem Charakter erforderlich ist.
- 8.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

8.5 Dieser Vertrag ersetzt alle bisher in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge.

8.6 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.7 Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

8.8 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

8.9 Die beigelegten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

Bergen, den

Rechtsverbindliche Unterschrift des Anschlussnutzers
ggf. mit Firmenname bzw. Firmenstempel

Rechtsverbindliche Unterschrift des Netzbetreibers
mit Firmenname bzw. Firmenstempel

Anlage 1 - Entnahmestellen (sofern mehrere erfasst sind)

Anlage 2 - Übergabepunkt